Sache durch Beschluß an den Staatsanwalt zurück oder spricht nach Eröffnung des Verfahrens durdt Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sadie an das örtlich zuständige Gericht.

Das Gericht hat schon im Eröffnungsverfahren von Amts wegen zu prüfen, ob es örtlich zuständig ist. Nach der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung prüft das Gericht die örtliche Zuständigkeit auch dann nicht mehr, wenn es beantragt wird. Zu unterscheiden ist zwischen der Rückgabe vor Eröffnung (§ 190 Abs. 1 Ziff. 1) und der Verweisung nach Eröffnung des Hauptverfahrens.

Dritter Abschnitt

Gerichtliche Entsdieidungen und ihre Bekanntmachung

Vorbemerkung

Alles strafprozessuale Handeln des Gerichts dient der Durchsetzung des sozialistischen Strafrechts. Das Gericht muß seine den Verlauf des Strafverfahrens fördernden, gestaltenden oder beendigenden Entscheidungen, an die Rechtsfolgen geknüpft sind, in verbindlicher Form treffen. Der Abschnitt regelt generell die Form der gerichtlichen Entscheidungen, ihren Erlaß sowie ihre Bekanntmachung und Zustellung.

§176

Gerichtliche Entsdieidungen

Entsdieidungen des Gerichts sind Urteile oder Beschlüsse.
Urteile ergehen nur auf Grund einer Hauptverhandlung. [1]

1. Urteile werden durch folgende Merkmale charakterisiert:
— Ihnen muß eine Haupt Verhandlung vorausgegangen sein, in der sie verkündet werden;
— **die Urteilsurkunde unterliegt besonders hohen gesetzlichen Anforderungen an Form und Inhalt (vgl. §§ 242—245, 303, 321) ;**
— **sie schließen entweder nur die erste oder zweite Instanz oder das Kassations- oder das Wiederaufnahmeverfahren ab oder sie beenden das gesamte Haupt verfahren.**
— **Das Urteil kann nur aufgehoben werden:**
  — **im Rechtsmittelverfahren das erstinstanzliche Urteil durch das zweitinstanzliche Gericht;**
  — **im Kassationsverfahren durch das Kassationsgericht;**